



NesT – Neustart im Team

Staatlich-gesellschaftliches
Aufnahmeprogramm für besonders
schutzbedürftige Flüchtlinge

Institut für Kirche und Gesellschaft
Evangelische Kirche von Westfalen

Richtlinien für das Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen im staatlich-gesellschaftlichen Aufnahme-programm „NesT – Neustart im Team“

Resettlement ermöglicht besonders schutzbedürftigen Personen die legale und sichere Einreise aus einem Erstaufnahmeland in einen zu ihrer Aufnahme bereiten Drittstaat. Resettlement ist kein Ersatz für reguläre Asylverfahren, sondern eine Ergänzung zum Schutz besonders vulnerabler Flüchtlinge. „NesT – Neustart im Team“ ist ein zusätzliches staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, die sich in Erstzufluchtsstaaten aufhalten.

Die Aufnahme ist an die Unterstützung durch eine Mentoringgruppe vor Ort gebunden. Das heißt: Indem sich einzelne Menschen oder Organisationen zu einer Gruppe zusammenschließen, können sie Flüchtlinge aufnehmen. Mindestens fünf Personen bilden eine Mentoringgruppe. Die aufgenommenen Personen erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23(4) AufenthG, zunächst für drei Jahre. Danach kann dieser Aufenthaltstitel verlängert werden. Damit erhalten sie Leistungen gemäß SGB II, das heißt Hartz IV, und können am Integrationskurs teilnehmen.

Das Programm „NesT – Neustart im Team“ wird verantwortet vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS) ist Partnerin im Pilotprojekt „Neustart im Team“. Sie wird getragen vom Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die ZKS wird gefördert durch die Bertelsmann Stiftung, die Stiftung Mercator und die Evangelische Kirche von Westfalen.

In diesem Rahmen gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) für Ihren Bereich der Teilnahme an dem Programm NesT. Neustart im Team folgende Richtlinien:

§1 Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Ziel des Förderprogrammes ist es, den Kerngedanken einer sicheren Passage für besonders vulnerable Flüchtlinge innerhalb des Programms „NesT – Neustart im Team“ für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu realisieren, wie es auch die Landessynode 2017 durch Beschluss Nr. 77 erbeten hat.

(2) Gefördert werden Mentoringgruppen im Sinne dieses Programms, die an einen Kirchenkreis (KK), eine Kirchengemeinde (KK) oder ein regionales diakonisches Werk (DW) in der Evangelischen Kirche von Westfalen angebinden sind: 1. bei der Aufbringung der Kosten, die für die zivilgesellschaftlichen Partner des Programms vorgesehen sind sowie 2. bei Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit für das Programm.

§2 Verfahren der Förderung

(1) Der/Die KK/KG/DW, dem/der die Mentoringgruppe angebunden ist, schließt mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Programmkoordination im Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) der Evangelischen Kirche von Westfalen, eine Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung beinhaltet mindestens Regelungen über:

- die Höhe der finanziellen Förderung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Grundsätzlich übernimmt die Evangelische Kirche von Westfalen die Gewährleistungsverpflichtung bezüglich der Aufbringung der Nettokaltmiete für 24 Monate. Darüber hinaus werden 30% dieser Kosten von der Landeskirche übernommen, 70% werden durch die Landeskirche vorfinanziert und sollen bis zum Ende der jeweils individuellen zweijährigen Programmlaufzeit an die Landeskirche zurückgezahlt werden.
- den Zeitpunkt und die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen an die Evangelische Kirche von Westfalen.
- die Rechte und Pflichten der Mentoringgruppe.

(3) Mindestens einmal jährlich ist der Programmkoordination im IKG über die finanzielle Situation des Programms vor Ort sowie über den Fortschritt in Bezug auf die Zielperspektive schriftlich zu berichten.

(4) Nach Abschluss der jeweils individuellen zweijährigen Programmlaufzeit ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Programmkoordination im IKG zuzuleiten.

§3 Begleitung des Programms

Ein Begleitgremium, bestehend aus den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten im Landeskirchenamt und der Leitung sowie den von ihr bestimmten Programmbeteiligten des IKG, berät und begleitet die Programmkoordination. Mindestens einmal im Jahr wird das Begleitgremium zur strategischen Steuerung des Programms einberufen.

§4 Inkrafttreten

Die Richtlinien für das Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen im staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm „NesT – Neustart im Team“ treten am 1. November 2019 nach Beschlussfassung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 05.11.2019

Das Landeskirchenamt